

AUFTRAGSFORMULAR



– bitte in Druckbuchstaben ausfüllen –

Bitte senden Sie das Auftragsformular unterschrieben zurück an:

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Energiedienstleistungsvertrieb
Postfach 10 16 40
75116 Pforzheim

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Frau Antje Müller
Telefon (07231) 3971-3248
Fax (07231) 3971-3019
E-Mail antje.mueller@stadtwerke-pforzheim.de

Hiermit beauftrage ich die SWP mit der Erstellung des verbrauchsorientierten Energieausweises für Nichtwohngebäude.

Hinweis: Für die Erstellung des dezentralen Energieausweises ist die Zustimmung zur Verbrauchsdatenübermittlung des Mieters, bzw. der Mieter erforderlich!

Anlass der Ausstellung

Vermietung/Verkauf Modernisierung/Änderung Aushang bei öffentl. Gebäuden Sonstige:

Angaben zum Eigentümer

Anrede Frau Herr SWP Kunden-Nr.: - -

Name, Vorname

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Angaben zum Gebäude

Name, Vorname

Straße und Hausnr.

Baujahr Nutzungsart Weitere Nutzungsart m²

Gebäudetyp Sonderzonen m² Energiebezugsfläche m²
(Nutzfläche netto)

Fragen zur Heizungsanlage

Baujahr Heizungsanlage Warmwasserbereitung enthalten? ja nein

Ist der Keller beheizt? ja nein

Gebäudekühlung

vorhanden nicht vorhanden Baujahr Klimaanlage

Dämmung nach Anforderungsniveau (WSVO) von 1977

Wurde die gesamte Außenfassade nachträglich gedämmt? ja nein In welchem Jahr?

Brennstoff Heizung

<input type="checkbox"/> Erdgas (L, H)	<input type="checkbox"/> Heizöl	<input type="checkbox"/> Holz	<input type="checkbox"/> Strom	<input type="checkbox"/> Fernwärme	<input type="checkbox"/> feste Brennstoffe
<input type="text"/> m ³	<input type="text"/> Liter	<input type="text"/> Stückholz (rm)	<input type="text"/> kWh	<input type="text"/> kWh	<input type="text"/> Steinkohle (kg)
<input type="text"/> kWh (Brennwert)	<input type="text"/> kWh (Brennwert)	<input type="text"/> Holzhackschnitzel (Scbm)			<input type="text"/> Koks (kg)
<input type="text"/> kWh (Heizwert)	<input type="text"/> kWh (Heizwert)	<input type="text"/> Holzpellets (kg)			<input type="text"/> Braunkohle (kg)

Auftragserteilung:

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der angegebenen Daten und beauftrage die SWP zu den abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen den Energieausweis und/oder die Thermografieaufnahme für die oben genannte Verbrauchsstelle, bzw. Gebäude zu erstellen.

Ich möchte nicht per Telefon oder E-Mail über Leistungen und Produkte der SWP informiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Widerrufsbelehrung:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 101640, 75116 Pforzheim oder per E-Mail an serviceline@stadtwerke-pforzheim.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Gebäudeenergieausweisen und Thermografieaufnahmen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Stand: 02. November 2007

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines Energieausweises gemäß der gültigen Energieeinsparverordnung und/oder von Thermografieaufnahmen für Gebäude.

2. Leistungen der SWP

Die SWP erstellt für das vom Auftraggeber genannte Gebäude einen Energieausweis bzw. Thermografieaufnahmen. Die SWP ist berechtigt, sich für die Erbringung ihrer Leistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Zu diesem Zweck ist der Kunde mit der Weitergabe seiner zur Leistungserbringung notwendigen Daten einverstanden.

3. Mitwirkung des Kunden

- 3.1. Der Auftraggeber wird von der SWP alle die für die Erstellung des Energieausweises erforderliche Daten laut Befragungs- bzw. Datenerhebungsbogen zur Verfügung stellen und der SWP bzw. den von SWP beauftragten Dritten nach Absprache den Zugang zu allen für die Erstellung des Energieausweises benötigten Gebäudeteilen ermöglichen.
- 3.2. Reicht der Auftraggeber nach zweimaliger Aufforderung die notwendigen Angaben nicht nach, ist die SWP berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.
- 3.3. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen durch SWP ist, dass der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten der SWP ruhen, solange der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn die SWP die Verzögerungen zu vertreten hat.
- 3.4. Nach Vertragsabschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse, wie etwa von der SWP nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik sowie Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen, befreien die SWP für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.
- 3.5. Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für die SWP unmöglich werden, richten sich die Rechte des Auftraggebers nach Ziffer 4 dieser AGB.
- 3.6. Kommt die SWP mit ihrer Liefer- und Leistungspflicht in Verzug, kann der Auftraggeber entsprechend der gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche auf Schadenersatz sind in dem in Ziffer 6 geregelten Umfang ausgeschlossen.

4. Leistungserschweris und Unmöglichkeit

- 4.1. Die SWP wird von ihrer Leistung frei, falls die Leistungserbringung unmöglich wird. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind gemäß dem in Ziffer 5 geregelten Umfang ausgeschlossen.
- 4.2. Sollte SWP die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen möglich sein, (z. B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der Auftraggeber verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderungen durch die SWP zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten der SWP. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist die SWP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte von der SWP bleiben hiervon unberührt.

5. Mängelhaftung

- 5.1. Die SWP haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt. Die SWP haftet nur, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung bei SWP anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung bei SWP schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt eine rechtzeitige Absendung.
- 5.2. Schadenersatzansprüche sind in dem in Ziffer 6 geregelten Umfang ausgeschlossen.

6. Haftung

- 6.1. Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Haftung der SWP auf Schadensersatz dem Grunde nach wird grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht:
 - a) wenn der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der SWP oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, oder
 - b) wenn der durch ein Verhalten der SWP oder ihres Erfüllungsgehilfen verursachte Schaden in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners oder seines Erfüllungsgehilfen besteht, oder
 - c) eine wesentliche Vertragspflicht durch die SWP oder ihre Erfüllungsgehilfen verletzt wird.

Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

- 6.2. Ansprüche auf Schadensersatz gem. Absatz 2 sind der Höhe nach begrenzt bei
Personen- u. Sachschäden auf maximal: € 2,50 Mio.
Vermögensschäden auf maximal: € 0,25 Mio.

- 6.3. Eventuelle Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften bleiben unberührt.

7. Vergütung, Zahlungsweise

- 7.1. Der Auftraggeber zahlt an die SWP für die Ausstellung eines Energieausweises und/oder der Thermografieaufnahmen eine Vergütung nach den Angaben im ausgehändigten Angebot und der aktuellen Preisliste. Sonstige in Anspruch genommene Dienstleistungen werden nach der ihm ausgehändigten Preisliste abgerechnet.
- 7.2. Die von den SWP mit der Leistungserbringung beauftragten Dritten rechnen mit dem Auftraggeber selbständig ab.
- 7.3. Die Rechnungen der SWP sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonten der SWP geleistet werden.
- 7.4. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.5. Werden der SWP Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen, insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist die SWP nur zur Leistung Zug um Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung zur Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist die SWP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Teilleistungen

Teilleistungen, die die SWP gesondert in Rechnung stellen kann, sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Sie sind in jedem Fall zulässig, falls die Gründe, die der Leistungen im Ganzen entgegenstehen, vom Auftraggeber zu vertreten sind (z. B. Verletzungen seiner Mitwirkungspflichten).

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Datenschutz, Verschiedenes

- 9.1. Auf dem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 9.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge Gerichtsstand Pforzheim. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 9.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SWP. Bei Verbraucher bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.
- 9.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.
- 9.5. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 9.6. Die SWP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 9.7. Sollte durch die nachträglichen Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstige Vorschriften oder durch den Auftraggeber bedingte Änderungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind sie Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.
- 9.8. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von der SWP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Bonitätsprüfung, Kundenbetreuung) verwendet. Der Auftraggeber erteilt SWP hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Energiedienstleistungsvertrieb
Postfach 10 16 40
75116 Pforzheim